



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

An die
unteren Verwaltungsbehörden
im Schornsteinfegerhandwerk

nachrichtlich dem RP Stuttgart und
dem LIV und ZDS

Stuttgart 17.11.2020
Name Bernd Galuska
Durchwahl 0711 123-2197
Telefax 0711 123-2250
E-Mail Bernd.Galuska@wm.bwl.de
Gebäude
Aktenzeichen 1548.0

(Bitte bei Antwort angeben)

Dritte Empfehlung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten in Zeiten der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der hohen Corona-Infektionszahlen fragen vermehrt Bürgerinnen und Bürger, wie sie sich verhalten sollen, wenn sich die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger ankündigt. Zunächst ist festzuhalten, dass Bundesnormen auch in Zeiten der Pandemie zu beachten sind. Angesichts der hohen Corona-Infektionszahlen hält das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg folgendes Vorgehen für sinnvoll:

Die gesetzlichen Fristen zur Durchführung von Feuerstättenschauen können ausgeschöpft werden, sofern diese nicht deutlich überfällig sind und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr durchgeführt werden müssen.

Bei den gewerblichen Arbeiten hat jeder Eigentümer zunächst selbst zu prüfen, ob aufgrund der Fristen in seinem Feuerstättenbescheid eine Verschiebung möglich ist. Häufig ist es den Eigentümern nicht bewusst, dass die gewerblichen Arbeiten auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags durchgeführt werden. Soweit der Feuerstättenbescheid einen entsprechenden zeitlichen Spielraum vorsieht, können die Arbeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Wenn der Nachweis über die notwendigen Arbeiten nicht gemäß § 4 SchfHwG erbracht wurde, hat die untere Verwaltungsbehörde, in Absprache mit dem Bezirksinhaber, gegenüber dem Eigentümer im Rahmen der Anhörung eine Frist festzusetzen, bis wann der Nachweis zu erbringen ist. Hier besteht ein Ermessensspielraum der Behörde, bei dem die persönliche Situation des Eigentümers bzw. der im Gebäude wohnenden Personen ebenso zu berücksichtigen ist wie die technischen Gegebenheiten der Feuerungsanlage, um die Brand- und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Hier bedarf es auf jeden Fall einer Abwägung im Einzelfall. Hierbei kommt der Einschätzung der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem Bezirksschornsteinfeger besondere Bedeutung zu, da diese auch die Verantwortung für die Brand- und Betriebssicherheit der Anlagen tragen.

Im Gegensatz zur Situation im Frühjahr ist allerdings zu bedenken, dass damals die Heizperiode zu Ende ging und jetzt die kalte Jahreszeit erst begonnen hat. Aufgrund der Prognosen kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Verschiebung der Arbeiten um wenige Wochen eine Lösung darstellt. Dies gilt besonders für Festbrennstoff-Heizungen, die aufgrund der stärkeren Rußablagerungen in kürzeren Intervallen als z.B. Gasheizungen zu überprüfen bzw. zu kehren sind.

Soweit Kehr- und Überprüfungsarbeiten nicht im zeitlichen Rahmen des Feuerstättenbescheids verschoben werden können und keine Ausnahmeregelungen durch den Bund erlassen werden, halten wir die strikte Einhaltung der Hygienevorschriften durch die ausführenden Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger für den erfolgversprechendsten Weg, um den Schutz der Gesundheit und die Feuersicherheit in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ina von Cube

Leiterin Referat Kammern